

Subsidiaritätsprinzip auf die Bereiche der nicht-ausschliesslichen Zuständigkeit beschränkt. Die Meinungen darüber, was als ausschliessliche Gemeinschaftskompetenz anzusehen ist, gehen auseinander, unbestritten gehören jedoch die gemeinsame Handelspolitik einschliesslich der Zolltarife, die Erhaltung der Fischbestände, das interne Organisations- und Verfahrensrecht, die Währungspolitik sowie Elemente der Verkehrspolitik dazu.<sup>178</sup> Die von einer verstärkten Zusammenarbeit ausgeschlossenen Politikfelder sind somit relativ weit gefasst. Eine engere Zusammenarbeit wäre beispielsweise vorstellbar in Bezug auf höhere sozial-, umwelt-, gesundheits- und konsumentenschutzpolitische Mindeststandards, die Steuerpolitik oder Forschungsprogramme.<sup>179</sup> Es dürfte insbesondere auch an den Fall gedacht worden sein, dass für Teile der von der dritten in die erste Säule übertragenen Bereiche der Innen- und Justizpolitik nach der fünfjährigen Übergangsfrist eventuell keine volle Vergemeinschaftung beschlossen wird. Dies betrifft die Bestimmungen unter dem neuen Titel IV «Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr» sowie das Protokoll zur Integration des Schengen-*Acquis*. Die teilweise Übertragung von Kompetenzen aus der dritten in die erste Säule war nur möglich, weil dem Vereinigten Königreich und Irland, welche die Schengener Übereinkommen betreffend den Abbau von Grenzkontrollen nicht unterzeichnet hatten, sowie Dänemark komplexe Ausnahmeregelungen gewährt wurden.<sup>180</sup> Beim «Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union» handelt es sich sozusagen um einen ersten Anwendungsfall verstärkter Zusammenarbeit im Amsterdamer Vertrag selbst.

Jene Mitgliedstaaten, die in einem Politikbereich des EG-Vertrages eine verstärkte Zusammenarbeit anstreben, richten einen Antrag an die Europäische Kommission, welche dem Rat einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann. Tut sie dies nicht, muss sie eine Begründung abgeben. Der Rat ermächtigt die betroffenen Staaten nach Anhörung des

---

<sup>178</sup> Vgl. Calliess/Ruffert 1999, 313–317.

<sup>179</sup> Europäisches Parlament 1997, 69. Vgl. auch Milner/Kölliker 2000.

<sup>180</sup> Dänemark entstehen aus Titel IV nur völkerrechtliche Verpflichtungen und es steht dem Land frei zu entscheiden, ob es die künftige Weiterentwicklungen nachvollziehen möchte. Grossbritannien und Irland können beantragen, dass einzelne oder sämtliche Bestimmungen des *Acquis* auf sie Anwendung finden sollen, und sie können sich auf Wunsch auch an seiner Weiterentwicklung beteiligen.